

Verfasste Studierendenschaft

Studierendenparlament

Universität Hohenheim (805) - 70599 Stuttgart

Stuttgart- Hohenheim, 30.05.2018
Bearbeiterin/Bearbeiter StuPa
Telefon (0711) 459 - 22060
Fax (0711) 459 - 24229
E-Mail: stupa@uni-hohenheim.de



Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Mittwoch, den 30.05.18 um 18:15 Uhr in HS 11

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	1
2. Genehmigung der Tagesordnung.....	1
3. Finanzanträge	1
4. Projekte und Ausschüsse	1
5. Bericht aus dem Senat	1
6. Finanzplanung	1
7. Bericht AStA.....	3
8. Wahl 9. AStA-Mitglied.....	3
9. Nachhaltigkeitsgremium	3
10. Änderung der Organisationssatzung	4
11. Änderung der Geschäftsordnung	4
12. Positionspapier Internationalisierung.....	6
13. Urabstimmung und Wahlen	6
14. Sonstiges	6

StuPa-Mitglieder

Deák, Ádám
Efinger, Tobias
Eller, Magdalena
Elsaßer, Anna
Engler, Hannes
Götz, Marion
Hau, Jann-Louis
Kraft, Julius
Kretzschmar, Nora
Peitz, Charlotte
Pfirrmann, Jana
Hammel, Joachim
Boger, Mike

Saumweber, Bastian
Schüle, Sophia
Schülen, Benedikt
Lange, Kathinka
Zerfowski, Christoph
Zubler, Matthias

Gäste

Ehrle, Flora
Dangel, Aaron
Waldmann, Lukas
Giesert, Hedwig
Schröder, Florian
Pauly, Jennifer-Vernice
Gerwin, Paula
Schmid, Julia
Biegelmaier, Johanna
Kübler, Theresia
Herrmann, Tristan
Wigger, Anika
Bauer, Andrea

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



Besprechungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Begrüßung erfolgt durch Christoph Zerfowski.

Es sind 18 Mitglieder in der Sitzung anwesend. Das StuPa ist somit beschlussfähig.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Der Tagesordnungspunkt „Finanzplanung“ wird neu hinzugefügt als TOP 6. „TOP AStA“ wird auf später verschoben, da die AStA Vorsitzende noch nicht anwesend ist. Die Diskussion zur QSM K- Wahl soll in ‚Sonstiges‘ besprochen werden.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig genehmigt

3. Finanzanträge

Es gibt keine Finanzanträge in der Sitzung.

4. Projekte und Ausschüsse

- Profilschärfung: Es wurde eine Vergleichstabelle StuPa-AStA angefertigt, um Doppelstruktur zu vermeiden. Diese waren in der Vergangenheit bspw. sich überlappende Ausschüsse, die nicht miteinander in ausreichendem Kontakt standen, oder auch der Science March, der personenabhängig organisiert wird, egal aus welchem Gremium.

- Finanzplanung wurde erstellt, wartet noch auf Genehmigung.

- Öffentlichkeitsarbeit wird von Bastian mit übernommen

- Rechte der Studierenden: Informationssammlung zu Minderjährigen auf Tagungen etc...

5. Bericht aus dem Senat

- Die letzte Senatssitzung fand statt am 2. Mai.

- Der Lehrpreis wird einstimmig an Herr Amann vergeben.

- Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten wurde verschoben.

- Außerdem gab es eine Diskussion zur Änderung der Grundordnung wegen der kommenden Neubesetzung des Senats.

- Weiterhin wurde die Satzung zur Befreiung von internationalen Studierenden von Studiengebühren diskutiert. Hierzu fordern die studentischen Senatsmitglieder, dass in Zusammenarbeit mit Studierenden Alternativvorschläge erarbeitet werden.

- Am 8. Juni wird die Senatssitzung öffentlich sein, wozu alle Interessierten herzlich eingeladen werden.

6. Finanzplanung

Laut der Finanzordnung dürfen Finanzreferent*innen nur zweimal gewählt werden, welches kritisiert wird.

Die VS profitiert enorm von erfahrenen Finanzreferent*innen, welche das Amt über eine möglichst lange Zeit besetzen

Wichtig hierbei ist jedoch auch der Wissenstransfer, der bei einem Wechsel der Referent*innen durchgeführt werden muss.

Antrag auf Streichung dieses Punktes: einstimmig angenommen

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



Besprechungspunkte

Beschluss über die Streichung des Punktes zur Wahl der Finanzreferent*innen:
(18 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

Die Projektgruppe Finanzierung überlegt, den Haushalt nach Verwendungszweck, Antragsteller etc. aufzuschlüsseln um Entwicklung abzuschätzen.

Es stellen sich die Fragen: Welche Fakten brauchen wir, um Ausgaben etc abzuschätzen? Wie sieht unser Finanzrahmen aus?

Dagegen spricht, dass die vollständige Entschlüsselung dieser Daten Geld braucht, weil es den Rahmen des Ehrenamts sprengt und Angestellte dafür bezahlt werden müssten. Außerdem ist eine akkurate Prognose der Ausgaben nicht machbar, da man nicht planen kann was die studentischen Gruppen und auch Fachschaften an Finanzierung wollen werden. Deshalb wird auch eine Budgetierung kritisiert, weil diese in der Praxis problematisch ist.

Außerdem dürfen keine Rücklagen über ein Semester gebildet werden und müssen deshalb abgebaut werden. Der Status quo ist, dass es keine Rücklagen mehr gibt und keine mehr aufgebaut werden können, was angesichts der Instandhaltung der TMS problematisch sein kann. Somit ist die Aufschlüsselung ein gigantisch hoher Arbeitsaufwand und nicht hilfreich, weil fehlführend .

Wollen wir die Arbeit einzelner Gruppen gegeneinander aufwiegen und anders bewerten? Was würden wir dann fördern wollen? Müssen wir dafür genauestens wissen, welche Ausgaben es in der Vergangenheit gab? So etwas sollte vom Arbeitskreis in einem kleinrahmigen Dialog vordiskutiert werden, damit das StuPa nur noch die Entscheidung tragen muss.

Man sollte aber nicht einzelne Anträge und Gruppen vergleichen, sondern eher übergeordnete Themenbereiche. Außerdem soll hinterfragt werden, wie fix die Fixkosten (Personal, TMS, Ehrenamtspauschale etc.) tatsächlich sind. Dies soll zu einem späteren Zeitpunkt unter besserer Vorbereitung besprochen werden.

Die TMS zu behalten ist Pflicht, könnte man aber die Arbeit der Ehrenamtlichen bzw. der Angestellten noch effizienter gestalten? Auch Angestelltenkosten sind anpassbar (siehe Skriptenbüroöffnungszeiten).

Die Geldsummen, über die diskutiert werden belaufen sich auf die 40.000 €, die frei verbleiben. Der Rest der verfügbaren Gelder ist bereits fix verplant.

Es besteht immer die Möglichkeit, die Beiträge der Studierenden zu erhöhen.

Bevor dies geschieht sollten die Kosten überdacht werden, und über deren Rechtfertigung diskutiert werden. Brauchen wir Vergangenheitsdaten? Sollen wir uns die Entwicklungen anschauen? Ab welchem Jahr sollte man die Daten vergleichen? Weil es in der Vergangenheit durch Zukauf der TMS und Aufstockung der Angestellten große Veränderungen gab und Gesamtvergleiche somit schwierig sind.

Ein sinnvoller Finanzvergleich wären nur die Jahre 2016 und 2017. Man kann zwar die Ausgaben auf Gruppen zurückführen, aber nicht auf einzelne Projekte oder Veranstaltungen, da das viel zu viel Arbeit wäre. Höhere Beiträge sind nicht aus der Welt und sollten definitiv in Betracht gezogen werden und sie dem Bedarf anpassen.

Aufgabe der VS ist studentische Gruppen etc. in ihrem Handeln zu fördern, deshalb sollte man den finanziellen Rahmen nicht einschränken.

Mehr Transparenz ist erwünscht, damit Studis verstehen wohin ihr Geld geht, damit mögliche Erhöhungen dann auch verstanden werden.

Finanzreferent*innen sollten sowieso offener arbeiten, da sie auch irgendwann ihren Posten an jemand anderen abgeben werden.

Transparente Arbeit muss gewährleistet werden, nicht nur wenn das StuPa das situationsbedingt fordert. So sollte bspw. über den HOnK mehr über unsere Arbeit aufgeklärt werden.

Andere VS erheben zwischen 5 und 22 Euro Studienbeiträge, somit sind wir unter dem Schnitt.

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



Besprechungspunkte

Das sollte aber keinen großen Einfluss auf uns haben, weil wir unseren Beitrag an unsere Verhältnisse anpassen sollen.

Der Vergleich zu anderen Verfassten Studierendenschaften ist sehr vage. Wir sollen für unseren Bedarf evaluieren, was ein angemessener Beitrag ist.

Das Thema der Beitragserhöhung muss diese Legislatur noch besprochen und gegebenenfalls auch entschieden werden, da das alles sehr viel Zeit braucht und das ein sehr hartes Thema für die erste StuPa-Sitzung des nächsten StuPas wäre.

Fazit: Es soll der Versuch gestartet werden, die Daten der letzten Jahre mit Hilfe unseres Verwaltungsangestellten aufzuschlüsseln. Da dies alles im Rahmen der Möglichkeiten des Ehrenamts geschieht, kann die Tiefe der Untersuchung nicht abgeschätzt werden.

Ein weiteres Mitglied betritt die Sitzung, es sind nun 19 Mitglieder anwesend.

7. Bericht AStA

Der Bericht des AStA wird von der AStA Vorsitzenden vorgestellt.

- Öffentlichkeitsarbeit: Die Gremienwahlen sind in 2 Wochen, hierfür wurden Infoflyer gestaltet und es wird Aufklärungsarbeit über die Wahlen und die Gremien selber betrieben.
- TMS: Eine neue Regelung für das Verleihen von Inventar wurde beschlossen.
- Veranstaltungen: für die nähere Zukunft sind geplant: Helfer*innenfest, VS-Miniseminar, Studierendenjahrmarkt.
- Intern: Neue Türen und Schlösser wurden im AStA-Keller angebracht.
- Gleichstellung: Aktion gegen Studiengebühren wurde vor der Mensa veranstaltet. Außerdem ist eine Umfrage zu ‚Studieren mit Kind‘ geplant.
- Außen: Die Landes-Asten-Konferenz (kurz LAK) fand vor 3 Tagen statt, wobei die Konstituierung der Landes-Studierenden-Vertretung (LaStuVe) ein großer Diskussionspunkt war.
- Sport: Ein Volleyballcup wird für den Sommer organisiert.
- Kommunikation: Zu dem Sommersemester haben sich 26 studentische Hochschulgruppen rück-/ neu gemeldet.

8. Wahl 9. AStA-Mitglied

Da ein gewähltes AStA-Mitglied die Universität verlässt, wird für den freiwerdenden Platz eine nachfolgende Person gewählt.

Es werden Alanis Krauthammel, Josias Kern und Lukas Waldmann vorgeschlagen.

Bei dieser Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alanis Krauthammel erhält 2 Stimmen, Josias Kern erhält 2 Stimmen, Lukas Waldman erhält 15 Stimmen. Christoph Zerfowski beglückwünscht Lukas Waldmann zur Wahl als 9. AStA-Mitglied.

9. Nachhaltigkeitsgremium

Für das im Sommer neu geformte Nachhaltigkeitsgremium werden 3 studentische Vertreter*inne und 3 Stellvertreter*innen gewählt. Diese gewählten Personen sollen neben der Gremienarbeit auch als Arbeitskreis fungieren und für Vernetzung unter den nachhaltigkeitsorientierten Gruppen/Studierenden fungieren.

Für die Fakultät N werden Aaron Dangel, Jennifer-Vernice Pauly und Florian Schröder vorgeschlagen.

Für die Fakultät A werden Tristan Herrmann, Julia Schmid, Theresia Kübler, Johanna Biegelmaier und Anika Wigger vorgeschlagen.

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



Besprechungspunkte

Jedes Mitglied hat 3 Stimmen bei dieser Wahl.

Julia Schmid erhält 17 Stimmen, Theresia Kübler erhält 11 Stimmen, Johanna Biegelmaier erhält 11 Stimmen, Aaron Dangel erhält 7 Stimmen, Florian Schröder erhält 3 Stimmen, Vernice Pauly erhält 3 Stimmen, Tristan Hermann erhält 3 Stimmen, Anika Wigger erhält 2 Stimmen.
Es wurden 57 Stimmen abgegeben.

Es wird eine Stichwahl zwischen 3 Personen durchgeführt.

Jedes Mitglied hat 2 Stimmen bei dieser Wahl.

Zur Wahl stehen: Vernice Pauly, Florian Schröder und Tristan Hermann

Vernice Pauly erhält 10 Stimmen, Florian Schröder erhält 14 Stimmen, Tristan Hermann erhält 10 Stimmen
Es gab 2 Enthaltungen.

Es wird eine Stichwahl zwischen 2 Personen durchgeführt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme bei dieser Wahl.

Zur Wahl stehen: Vernice Pauly und Tristan Hermann.

Vernice Pauly erhält 7 Stimmen, Tristan Hermann erhält 10 Stimmen. Es gab 2 Enthaltungen.

Gewählte Vertreter*innen:

Julia Schmid

Theresia Kübler

Johanna Biegelmaier

Gewählte Stelvertreter*innen:

Aaron Dangel

Florian Schröder

Tristan Hermann

Christoph Zerfowski beglückwünscht alle Gewählten.

Ein Mitglied verlässt die Sitzung, es sind noch 18 Mitglieder anwesend.

10. Änderung der Organisationssatzung

Es wurde eine mögliche Änderung der Organisationssatzung besprochen. Diese muss jedoch erst durch eine Rechtsberatung abgesehen werden, bevor sie beschlossen und ins Rektorat gegeben werden kann.

Näheres dazu findet sich im Anhang. Gelb: redaktionelle Änderungen, Grau: Bedarf rechtlicher Prüfung.

Ein Mitglied verlässt die Sitzung, es sind nun 17 Mitglieder anwesend.

11. Änderung der Geschäftsordnung

Siehe Anhang: Gelb: redaktionelle bzw. geringfügige Änderungen zum realen Ablauf; grau: Diskussionspunkte und Abstimmungen nötig.

- Es wird über den §4(1) diskutiert: Sollen auch wie in §4(3) zusätzlich AStA-Mitglieder Antragsberechtigt sein? Die betrifft Anträge zur Tagesordnung. Im Zweifel können die Mitglieder des AStA ihre Anträge an ein StuPa-Mitglied herantragen.

Es wird die Änderung des Paragraphen beantragt. Von: „Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums“, zu: „Antragsberechtigt sind die Mitglieder von StuPa und AStA“.

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



Besprechungspunkte

Der Antrag wird mit 11 Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss über Änderung des §4(1):
(6 Ja – Stimmen / 11 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Abgelehnt.

- Es wird über den §4(2) diskutiert. Wird die Regelung der Finanzanträge so durchgeführt?

Ja, demnach ist keine Änderung nötig. Es soll nur offener kommuniziert werden.

- Es wird über den §11(2) diskutiert: Was ist, wenn ein Mitglied vertreten wird, darf die Vertretung dann dieses Sondervotum unterschreiben?

Tendenziell sollte nur jemand ein Sondervotum unterschreiben, der*die auch an der Ergebnisfindung beteiligt war und den Hergang der Diskussion mitbekommen hat.

Es wird die Änderung des Paragraphen beantragt. Von: „Es kann von weiteren Mitgliedern des StuPas unterzeichnet werden.“ Zu: „Es kann von weiteren StuPa-Mitgliedern und in der Sitzung vertretenden Mitgliedern unterzeichnet werden.“

Der Antrag wird mit einer Enthaltung angenommen.

Beschluss über Änderung des §11(2):
(16 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 1 Enthaltungen)

Genehmigt.

- Es wird über dien§14 II-(1) diskutiert: Soll die Bekanntgabe Frist von 42 Tagen vorher entfernt werden?

Der Zeitraum wurde absichtlich so gewählt, um keine willkürlichen Urabstimmungen durchführen zu können.

Der Antrag wird zurückgezogen

Ist es zu kompliziert das in dem Zeitraum zu machen? Theoretisch nicht, es fehlt nur die Expertise. Wir sollten uns an die Wahlordnung halten.

Es wird beantragt, über die geänderte Endfassung abzustimmen.

Die Änderungen werden einstimmig angenommen.

Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung:
(17 Ja – Stimmen / 0 Nein – Stimmen / 0 Enthaltungen)

Genehmigt.

Weitere redaktionelle Änderungen dürfen auch nach dem Beschluss durchgeführt werden. (Rechtschreibung, gendergerechte Sprache, o.ä.)

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



Besprechungspunkte

12. Positionspapier Internationalisierung

Das Positionspapier zu Internationalisierung wurde vom entsprechenden Arbeitskreis zusammengestellt. Es wurde diskutiert und sich entschieden, sich vor einer Abschließenden Beschlussfassung in der nächsten Sitzung noch einmal mit anderen Studierenden, die mit der Thematik vertraut sind, zu besprechen.

13. Urabstimmung und Wahlen

Ab Montag 17.00 Uhr darf Werbung gemacht werden.

Es wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Urabstimmung nicht parallel zu den Gremienwahlen in diesem Semester durchgeführt wird, da die Frist von 42 Tagen, in der diese Amtliche Mitteilung angekündigt werden sollte, nicht eingehalten wurde

Die Urabstimmung zum landesweitem Semesterticket wird voraussichtlich im kommenden Wintersemester abgehalten werden. Dies soll auch von dem weiteren Vorgehen der ASten anderer Universitäten und Hochschulen abhängig gemacht werden.

14. Sonstiges

Die QSM K soll diese Legislaturperiode schon benannt werden, weil der Antragszeitraum schon im Oktober beginnt und die Mitglieder dann das Antragssystem im Vorhinein an ihre Bedürfnisse anpassen können. Dies wäre dann eine Benennung und nicht eine Wahl, damit es Richtlinien konform bleibt. Dieser Arbeitskreis wird dann in der Wahl während der Konstituierendensitzung empfohlen.

Die Beschlusszusammenfassung soll fertiggestellt werden. Magdalena bietet sich dafür an.

Die Projektgruppe Fachschaftshütten soll ihr Input an die Projektgruppe Finanzierung weitergeben

Die Sitzung endet um 22:40Uhr.

Christoph Zerfowski
Vorsitzender des Studierendenparlaments

Charlotte Peitz
stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments
Protokollantin

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



Anlage 1: Änderungsvorschlag der Organisationssatzung

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hohenheim

Vom 20. Februar 2018

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 462 f.) hat das Studierendenparlament der Universität Hohenheim am 13. Dezember 2017 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Mitglieder der Studierendenschaft

Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Hohenheim sind die an der Universität Hohenheim immatrikulierten Studierenden, einschließlich der immatrikulierten **Doktoranden Promovierende**.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Hohenheim.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundordnung der Universität Hohenheim und dieser Organisationssatzung selbst und nimmt folgende Aufgaben gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 Landeshochschulgesetz (LHG) wahr:
 1. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Universität Hohenheim zu stellen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft nach § 4 Abs. 1 und 2, mit Ausnahme der zeitlich befristet immatrikulierten Studierenden im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 2 LHG.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft bei der Schlichtungskommission nach § 4 Abs. 3 einzureichen. Näheres regeln §§ 13 und 14.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entrichtet zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft semesterweise Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



§ 4 Organe der Studierendenschaft, Schlichtungskommission, Vollversammlung und Urabstimmung

- (1) Die Organe der Studierendenschaft der Universität Hohenheim auf zentraler Ebene sind:
 - a) das Studierendenparlament als legislatives Kollegialorgan gemäß § 65 a Abs. 3 S. 2 LHG und
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss als exekutives Kollegialorgan gemäß § 65 a Abs. 3 S. 3 LHG.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft der Universität Hohenheim auf Fakultätsebene sind:
 - a) Fachschaftenvollversammlung gemäß § 65 a Abs. 4 LHG und
 - b) Fachschaftsrat gemäß § 65 a Abs. 4 LHG.
- (3) Darüber hinaus wird eine Schlichtungskommission gemäß § 65 a Abs. 9 S. 1 LHG eingerichtet.
- (4) Die Vollversammlung wirkt als Informations- und Diskussionsplattform der Studierendenschaft.
- (5) Die Urabstimmung fasst Beschlüsse für die Studierendenschaft unter Beteiligung aller Studierenden. Diese können nur zurückgewiesen werden, nachdem das Ergebnis zwei Mal im Studierendenparlament diskutiert wurde und wenn zwei Drittel der **satzungsmäßigen** Mitglieder des Studierendenparlaments für die Zurückweisung stimmen.

§ 5 Beschlussfassung von Organen, Bekanntgabe der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Organe werden auf deren ordentlichen Sitzungen gefasst. Ein Umlaufverfahren ist in Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Ein nach dieser Organisationssatzung gebildetes Organ ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Abweichend von Satz 1 ist die Fachschaftenvollversammlung bei Anwesenheit von mindestens 1% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hat die Fachschaft weniger als 2000 Mitglieder ist die Fachschaftenvollversammlung bei Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit keine andere Mehrheit nach dieser Organisationssatzung, den Satzungen der Studierendenschaft oder den Geschäftsordnungen der Organe vorgesehen ist. Es können vorgesehen sein:
 - a) absolute Mehrheit, d.h. Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder eines Organs und
 - b) Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder eines Organs. Die Personalentscheidungen, Wahlen und Haushaltsplan beziehungsweise Wirtschaftsplan erfordern die absolute Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs.
- (4) Stimmenthaltungen zählen nicht. Wenn die Anzahl der Enthaltungen größer als die Summe der „Ja“ und „Nein“-Stimmen ist, gibt es einen zweiten Abstimmungsgang. Kommt ein Beschluss oder eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, wird der nicht erledigte Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten und Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



- (6) Beschlüsse der Organe müssen auf zentraler Ebene zeitnah, **in der Regel innerhalb einer Woche**, und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine elektronische Form, insbesondere eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Universität Hohenheim, ist hierbei zulässig. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten. Näheres regeln die Geschäftsordnungen. Die vom Studierendenparlament beschlossenen Satzungen werden gemäß der Satzung über **Öffentliche Bekanntmachungen die amtlichen Mitteilungen** der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzungen der Studierendenschaft bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Universität Hohenheim.
- (7) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es dringende Belange der Studierendenschaft, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, erfordern oder es aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig ist. Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

2. Studierendenparlament

§ 6 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten und die Satzungen der Studierendenschaft im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 65 Abs. 2 LHG. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 1. Beschlüsse über Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 65 Abs. 2 LHG;
 2. Beschlüsse ein fakultätsübergreifende Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 3. Wahl und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Maßgabe dieser Organisationssatzung und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments; in diesem Rahmen hat das Studierendenparlament das Recht Einblick in die Geschäfte des Allgemeinen Studierendenausschusses zu nehmen; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments;
 4. Beschluss und Kontrolle des Haushaltsplanes gemäß § 65 Abs. 1 LHG; das Studierendenparlament kann festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplanes (gemäß § 106 Landeshaushaltsordnung - LHO) ein Wirtschaftsplan (gemäß § 110 LHO) zu führen ist;
 5. Festsetzung von Beiträgen der Studierendenschaft in der Beitragsordnung;
 6. Benennung eines Vertreters / einer Vertreterin der Studierendenschaft, der/die im Senat gemäß § 65 a Abs. 6 LHG eine beratende Stimme hat; die Benennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums des Studierendenparlaments;
 7. Benennung jeweils eines Vertreters / einer Vertreterin der Studierendenschaft pro Fakultätsrat, der / die im jeweiligen Fakultätsrat gemäß § 65 a Abs. 6 LHG eine beratende Stimme hat; die Benennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums des Studierendenparlaments;
 8. Bestellung der studentischen Mitglieder der Kommission Qualitätssicherungsmittel entsprechend der Grundordnung der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung;
 9. Erlassen, Ändern und Aussetzen von Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft.
 10. Beschluss und Durchführung einer Urabstimmung

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



§ 7 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) (1) Das Studierendenparlament besteht aus **19 (je nach dem 20 bzw. 21)** stimmberechtigten Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus:
 - a) **3 allen** gewählten studentischen Senatsmitgliedern als stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes und
 - b) 16 direkt von der Studierendenschaft gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Ein gewähltes Mitglied verliert seine Wählbarkeit, wenn es als studentisches Senatsmitglied dem Studierendenparlament bereits kraft Amtes angehört. In diesem Fall rückt der nächste Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste nach. Dies gilt entsprechend, wenn ein gewähltes Mitglied sein Amt niederlegt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet.
- (2) Jeweils ein Mitglied der Fachschaft jeder Fakultät gehört als beratendes Mitglied dem Studierendenparlament an. Diese Mitglieder werden von dem jeweiligen Fachschaftsrat benannt.

§ 8 Organisation und Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament für die Dauer der Amtszeit des Studierendenparlaments aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen jeweils mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen bilden das Präsidium.
- (3) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments, macht die Vorschläge gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7. Es ist für die Einladung zur Vollversammlung, deren Leitung und Durchführung zuständig. Weitere Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen ein Mitglied des Präsidiums muss von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments beantragt werden. Ein konstruktives Misstrauensvotum gilt als erteilt, wenn Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments dem Misstrauensvotum zustimmt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Studierendenparlaments

- (1) Die freien, gleichen, allgemeinen und geheimen Wahlen zum Studierendenparlament finden jährlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Sie sollen gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern durchgeführt werden. Die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.
- (2) Für die Durchführung der Wahlen findet die Wahlordnung der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern keine Wahlordnung der Studierendenschaft vorliegt. Die erste Wahl zum Studierendenparlament wird durch die zuständige Stelle der Universität Hohenheim durchgeführt.

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres. Die Mitglieder gehören dem Studierendenparlament bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlaments an.
- (4) Die erste Konstituierung des Studierendenparlaments erfolgt gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft. Danach richtet sich die Konstituierung eines neuen Studierendenparlaments nach § 2 der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung.

3. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 10 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach außen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden. In die Zuständigkeit des Allgemeinen Studierendenausschusses fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung von laufenden Geschäften der Studierendenschaft;
 2. Vertretung der Studierendenschaft nach außen durch den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses;
 3. Vorbereitung eines Haushaltsplanentwurfs und Ausführung des vom Studierendenparlament beschlossenen Haushaltsplans;
 4. Betreuung und Koordination der Personalangelegenheiten der Studierendenschaft;
 5. Bestellung einer/eines Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO gemäß § 65 b Abs. 2 S. 1 LHG;
 6. Beauftragung einer/eines externen Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfers gemäß § 65 b Abs.3 S. 2 LHG;
 7. Vorbereitung eines Beschlusses über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltplans (§ 106 LHO) durch das Studierendenparlament;
 8. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments;
 9. Bedarfsgerechte Unterstützung der Studierenden im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gem. § 65 a Abs. 2 LHG;
 10. Kommunikation zwischen den Statusgruppen, Fakultäten, Studiengänge sowie Koordination der studentischen Gruppen.

§ 11 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens 5, maximal aber 9 Personen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament aus der Studierendenschaft der Universität Hohenheim auf Vorschlag der Mitglieder des Studierendenparlaments jährlich gewählt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen gleichzeitig Mitglied des Studierendenparlaments sein. Näheres kann das Studierendenparlament durch die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses regeln.

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt am 01.10. und endet an 30.09. des darauffolgenden Jahres.

§ 12 Organisation und Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt für die Dauer der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz bestehend aus einer/einem Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten werden, wenn sich die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dafür ausspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses führt den Vorsitz im Allgemeinen Studierendenausschuss und leitet seine laufenden Geschäfte. Sie oder er vertritt die Studierendenschaft nach außen und gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

4. Schlichtungskommission

§ 13 Aufgaben der Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission der Studierendenschaft ist für die Beschwerden der Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Hohenheim im Falle möglicher Überschreitungen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG zuständig.
- (2) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Universität Hohenheim mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten.
- (3) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit einer öffentlichen Anhörung, in der die beteiligten Konfliktparteien Stellung nehmen sollen. Bei datenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere mit personalrechtlichem Bezug, soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Weitere Mitglieder der Studierendenschaft können ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Nach der Anhörung tagt die Schlichtungskommission nicht öffentlich. Nach der Beratung wird der Schiedsspruch gefällt. Der Vorsitzende der Schlichtungskommission macht diesen öffentlich bekannt, soweit es datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (4) Der Schiedsspruch der Schlichtungskommission stellt keine verbindliche Regelung für die Beteiligten dar, sondern gilt als Empfehlung. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten bleibt offen. Etwaige Fristen der Verwaltungsgerichtsordnung werden durch das Tätigwerden der Schlichtungskommission nicht gehemmt.
- (5) Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission besteht aus drei vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern der Studierendenschaft. Diese dürfen während ihrer Amtszeit

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



in der Schlichtungskommission nicht dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder dem Fachschaftsrat angehören.

- (2) Die Amtszeit der Schlichtungskommission beträgt ein Jahr, sie beginnt am 1.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Die Schlichtungskommission wählt für die Dauer der Amtszeit der Schlichtungskommission aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter sowie eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Schlichtungskommission ein und leitet diese.
- (4) Ist nichts anderes bestimmt, gilt für die Schlichtungskommission die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.
- (5) Das Präsidium des Studierendenparlaments lädt zur Wahl des / der Vorsitzenden der Schlichtungskommission nach der Wahl der Schlichtungskommission im Studierendenparlament ein.

5. Organe der Studierendenschaft auf Fakultätsebene

§ 15 Fachschaft

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft gemäß § 65 a Abs. 4 S. 1 LHG.
- (2) Die Organe der Fachschaft, Fachschaftenvollversammlung und Fachschaftsrat, nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Abs. 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.
- (3) Innerhalb der Fachschaft können Interessengruppen gebildet werden. Diese können fachspezifisch oder fachübergreifend zusammenwirken. Sie erarbeiten Vorschläge an die Fachschaftenvollversammlung.

§ 16 Fachschaftenvollversammlung

- (1) Die Fachschaftenvollversammlung ist für alle die Fachschaft betreffenden Themen zuständig. Sie regelt die Angelegenheiten der Fachschaft durch Beschlüsse. Ihr steht kein Satzungsrecht zu, sie kann Vorschläge und Empfehlungen an das Studierendenparlament erarbeiten.
- (2) Mitglieder der Fachschaftenvollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden einer Fakultät, einschließlich immatrikulierter **Doktoranden** **Promovierende**.
- (3) Eine Fachschaftenvollversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern der Fachschaftenvollversammlung mittels einer Unterschriftsliste beantragt oder vom Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 17 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er besteht aus 6 gewählten studentischen Vertreterinnen / Vertreter des jeweiligen Fakultätsrates.
- (2) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr, sie beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftenvollversammlung vor und führt sie aus. Er vertritt die Interessen der Fachschaft gegenüber dem Studierendenparlament und dem

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



Allgemeinen Studierendenausschuss und benennt ein beratendes Mitglied für das Studierendenparlament.

- (4) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Fachschaftsrates.

6. Vollversammlung- Direkt Demokratisches Element der Studierendenschaft

§ 18 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Plattform auf der alle Mitglieder der Studierendenschaft direkt-demokratisch an den Entwicklungen der Studierendenschaft mitwirken können. Die Vollversammlung soll als Informations- und Diskussionsplattform der Studierenden dienen. Hierbei sollen weder das Studierendenparlament noch der Allgemeine Studierendenausschuss in ihrem Handeln blockiert werden. Vielmehr soll die Vollversammlung zum Wohle aller die Möglichkeit bieten, die gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf bestimmte Themen aufmerksam zu machen. Die behandelten Themen sollen von Relevanz für einen bedeutenden Teil der Studierendenschaft sein.
- (2) Die Einberufung einer Vollversammlung kann vom Studierendenparlament oder vom Allgemeinen Studierendenausschuss beschlossen oder von 1% der Studierenden der Universität Hohenheim mittels einer Unterschriftenliste beantragt werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Die Vollversammlung stellt die Versammlung der Studierendenschaft dar. Ein jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht zur Teilnahme und ist vollumfänglich abstimmungsberechtigt.
- (4) Die Vollversammlung ist ein beratendes Gremium, in dem wichtige Themen von hochschulöffentlichem und öffentlichem Interesse im Rahmen der Zuständigkeit der Studierendenschaft diskutiert werden. Sie dient der Willensbildung und Information der Studierenden.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft und sind nicht bindend.
- (6) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt unter Verwendung geeigneter Medien durch das Präsidium des Studierendenparlaments unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Sie muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.
- (7) Die Leitung und Durchführung der Vollversammlung liegt in der Verantwortung des Präsidiums des Studierendenparlaments. Es wendet hierbei die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend an.

§19 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ermöglicht die Beschlussfassung durch alle Studierende zu einer Sachfrage. An ihr können alle immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt teilnehmen.
- (2) Eine Urabstimmung findet auf Beschluss des Studierendenparlaments statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



- (3) (Beschlüsse einer Urabstimmung sind gültig, wenn mindestens 10% der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit absoluter Mehrheit zugestimmt haben.
- (4) Die Einladung zur Urabstimmung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe unter Angabe von Ort, Zeit und Thema der Abstimmung. Die Leitung und Durchführung der Urabstimmung liegt in der Verantwortung des Studierendenparlaments. Es wendet hierbei die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend an.

7. Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse, die die Änderung der Organisationssatzung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Beschlüsse, die den Erlass oder die Änderung einer Beitragsordnung, Wahlordnung, Finanzordnung oder die Änderung anderer Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft zum Gegenstand haben, bedürfen einer absoluten Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Organisationssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 20. Februar 2018

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert -Rektor-

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



Anlage 2: Änderungsvorschlag der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Hohenheim

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Studierendenparlaments (StuPa) der Universität Hohenheim und seiner Ausschüsse während und zwischen den Sitzungen.

§2 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des StuPas erfolgt am erstmöglichen Mittwoch nach Amtsantritt.
- (2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt in Textform durch das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (3) Die Leitung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied.

§3 Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor Sitzungstermin durch das Präsidium.
- (2) Die Einladung wird auch öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Einladung erfolgt in geeigneter Textform. Auf besonderen Wunsch eines Mitglieds ist eine Einladung zusätzlich per Post zu verschicken.
- (4) Während der Vorlesungszeit sollen mindestens einmal im Monat an einem Mittwoch (möglichst am ersten Mittwoch) die Sitzungen des StuPas stattfinden.
- (5) Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Präsidium nach Rücksprache mit dem StuPa einberufen werden. Auch eine Mehrheit des StuPas kann eine außerordentliche Sitzung beschließen.

§4 Tagesordnung

- (1) Anträge sind bis spätestens 8 Tage vor der Sitzung in Textform und vorläufig beschlussreif beim Präsidium des StuPas einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums. In Sonderfällen sind Anträge auch bis zum Sitzungstag möglich (Tischvorlage). Über die endgültige Tagesordnung beschließt das StuPa.
- (2) Für Finanzanträge gilt die Antragsfrist von 2 Tagen. Finanzanträge werden den StuPa-Mitgliedern bis spätestens 2 Tage vor der Sitzung per Mail zugesendet. Dringlichkeitsanträge sind möglich. Der Antragssteller muss in der Sitzung anwesend sein; ansonsten wird dieser Antrag abgelehnt.
- (3) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des StuPas und des AStAs. Anträge anderer Mitglieder der Studierendenschaft bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium.
- (4) Punkte der Tagesordnung können insbesondere sein:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Beschluss der Tagesordnung
 - Berichte der Ausschüsse
 - Bericht des AStA
- (5) Zu Beginn der Sitzung ist zuerst über Dringlichkeitsanträge sowie Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung abzustimmen und danach die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

§5 Abwesenheit bei Sitzungen

- (1) Die Verhinderung muss bis 4 eine Stunde vor Sitzungsbeginn dem Präsidium in Textform mitgeteilt werden.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch das Listenmitglied mit der höchsten Stimmzahl das aktuell noch nicht Mitglied des StuPas und somit offiziell Vertreter_in ist.
- (3) Sollte diese Vertretung schon ein anderes Listenmitglied vertreten oder ebenfalls verhindert sein, so erfolgt die Vertretung durch das Listenmitglied der nächsthöchsten Stimmzahl. Auch diese Verhinderung muss dem Präsidium in Textform mitgeteilt werden.

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



§6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des StuPas sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere, wenn es dringende Belange der Studierendenschaft, die Behandlung von Personalangelegenheiten oder datenschutzrechtlichen Gründen erfordern.
- (2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt das Präsidium. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§7 Durchführung der Sitzungen

- (1) Das Gremium berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Die der Präsident_in Das Präsidium eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind die der Präsident_in und die der Stellvertreter_in verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (3) Das Studierendenparlament StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (5) Die Sitzungsleitung stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Außerdem bestimmt sie den Abstimmungsmodus. Liegen mehrere Anträge zu selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wahlen, Abwahlen und Personalangelegenheiten erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Wird von mindestens drei Mitgliedern des StuPas eine geheime oder namentliche Abstimmung beantragt, so muss auch über andere Themen innerhalb des Tagesordnungspunktes geheim oder namentlich abgestimmt werden.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wenn die Anzahl der Enthaltungen größer als die Summe der „Ja“ und „Nein“-Stimmen ist, gibt es einen zweiten Abstimmungsgang. Kommt ein Beschluss oder eine Wahl auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, wird der nicht erledigte Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden erneut, ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.
- (9) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte auch in englischer Sprache behandelt werden.

§8 Antrags- und Rederecht

- (1) Anträge zur Sache können nur von Mitgliedern des StuPas und zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Jeder andere Antrag ist von der Sitzungsleitung ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (2) Anträge zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Hergang der Verhandlungen befassen.
- (3) Wortmeldungen zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss unverzüglich darüber abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (4) Anträge zur Verfahrensordnung oder Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Nichtbefassung

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



- Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
 - Schluss der Debatte
 - Schluss der Rednerliste
 - Beschränkung der Redezeit
 - Unterbrechung der Sitzung
- (5) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, die Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Sache.
- (6) Auf Vorschlag des Präsidiums können Gäste zur Sache gehört werden.

§9 Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht

- (1) Das Gremium kann auch in Umlaufverfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Antworten werden nichtöffentlich an das Präsidium übermittelt. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken. Frist für die Stimmabgabe sind 3 Tage.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet das Präsidium an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Vom Eilentscheidungsrecht ausgenommen sind Änderungen aller Ordnungen und Satzungen der verfassten Studierendenschaft.

§10 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim und auf mit Stimmzetteln. Es gilt: Wird die absolute Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wird eine Wahl en bloc durchgeführt treten im zweiten Wahlgang nur diejenigen Kandidat_innen erneut an, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit verfehlt haben.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Studierendenparlamentes StuPas sowie der Stellvertreter_innen erfolgt auf Vorschlag der StuPa-Mitglieder.
- (4) Das StuPa kann der_dem Präsident_in bzw. der_dem Stellvertreter_in nur dadurch das Misstrauen aussprechen, dass es mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen stimmberechtigten Mitglieder eine_n Nachfolger_in wählt. Die Antragsstellung bedarf der Unterstützung von mindestens einem Mitglied des StuPas.

§11 Persönliche Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des StuPas kann einen vom Beschluss des Gremiums abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum in Textform darlegen, sofern es bei der Abstimmung anwesend war und dies spätestens am Folgetag der Sitzung ankündigt.
- (2) Ein Sondervotum ist dem Beschluss des StuPas beizufügen. Es kann von weiteren Mitgliedern des StuPas unterzeichnet werden.
- (3) Das Sondervotum ist innerhalb von 7 Tagen nach der Sitzung einzureichen.

§12 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Fortgang der Verhandlungen des Gremiums ist ein Protokoll zu fertigen. Die_der Protokollführende wird zu Beginn der Sitzung vom Präsidium des StuPas bestimmt. Das Protokoll muss enthalten:
- Tag und Ort der Sitzung
 - Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder und deren Funktionen
 - Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion

Protokoll zur 7. Sitzung des StuPa der Universität Hohenheim

Datum: 30.05.2018



- die Gegenstände der Verhandlung
 - die Anträge
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - den Wortlaut der Beschlüsse
- (2) Ferner ist ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen aufzunehmen. Sofern diese in Textform vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen. Alle Mitglieder können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
 - (3) Das Protokoll wird von der dem Protokollführenden angefertigt und ist von ihr ihm und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
 - (4) Über Verhandlungen, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, sind gesonderte Anlagen zum Protokoll anzufertigen. Die Anfertigung ist im Protokoll zu vermerken. Die Anlagen gelten als Bestandteil des Protokolls.
 - (5) Das Protokoll einschließlich Anlagen muss den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich übersandt werden. In der Regel sollen Protokollberichtigungen vor der nächsten Sitzung des Gremiums beim Präsidium in Textform beantragt werden. In einfachen Fällen können Anträge auch mündlich vor Eintritt der Tagesordnung dieser Sitzung gestellt werden. Stimmt das Präsidium einer Änderung des Protokolls entsprechend einem Einspruch nicht zu, entscheidet das Gremium. Nach Erledigung der Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
 - (6) Die Protokolle müssen bis spätestens 7 Tage nach Genehmigung auf der VS-Homepage veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Belange sind hierbei zu beachten. Die Protokolle haben mindestens ein Jahr lang verfügbar zu sein.

§13 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung stellt die Versammlung der Studierendenschaft dar. Ein jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht zur Teilnahme und ist vollumfänglich abstimmungsberechtigt.
- (2) Das StuPa beschließt die Einberufung einer Vollversammlung, sowie deren Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt öffentlich durch das Präsidium des StuPas unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Sie muss mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.
- (4) Die Leitung und Durchführung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des StuPas. Es wendet hierbei die Geschäftsordnung des StuPas entsprechend an.
- (5) Abweichend von der Geschäftsordnung des StuPas können Anträge auf namentliche Abstimmung durch die Sitzungsleitung abgewiesen werden. Abstimmungen können auch mit geeigneten elektronischen Verfahren durchgeführt werden.
- (6) Das StuPa kann Beschlüsse, die in der Vollversammlung getroffen worden sind, mit zwei-drittel Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder überstimmen.

§ 14 Urabstimmung

I. Zweck und Zustandekommen

- (1) Die Urabstimmung fasst Beschlüsse unter Beteiligung aller Studierenden zu einer Sachfrage. An ihr können alle immatrikulierten Studierenden und Promovierende stimmberechtigt teilnehmen.
- (2) Eine Urabstimmung findet auf Beschluss des Studierendenparlaments StuPas mit zwei Drittel Mehrheit statt.
- (3) Eine Zusammenlegung der Urabstimmung mit anderen Wahlen ist möglich.

II. Organisation und Ablauf

- (1) Eine Urabstimmung muss mindestens 42 Tage vorher nach § 10 Wahlordnung der Universität Hohenheim öffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Eine Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden.